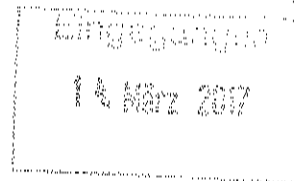


Ausfertigung

28 O 54/17



Landgericht Köln



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

1. der Alternative für Deutschland (AfD), vertr.d.d.Vorstand, dieser vertr.d.d. Bundessprecherin Frau Dr. Frauke Petry und Herrn Prof. Dr. Jörg Meuthen, Schillstraße 9, 10785 Berlin,
2. der Alternative für Deutschland Landesverband Sachsen, vertr.d.d.Vorstand, dieser vertr.d.d. Landesvorsitzende Frau Dr. Frauke Petry, Ostraallee35, 01067 Dresden,
3. des Herrn André Wendt, Wittenberger Straße 85, 01277 Dresden,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte

zu 1-3: Rechtsanwälte

Höcker

Rechtsanwälte, Friesenplatz 1, 50672 Köln,

g e g e n

Frau Katja Kipping, c/o Wahlkreisbüro Dresden, Martin-Luther-Straße 21, 01099 Dresden,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte

Rechtsanwälte Eisenberg, Prof. Dr. König,
Dr. Schork, Görlitzer Str. 7, 10997 Berlin,

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.

Streitwert: 45.000 €

Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist unbegründet.

1.

Der Antrag hat zum Ziel, der Antragsgegnerin folgende, jeweils auf die Antragsteller bezogene und über Twitter verbreitete Äußerung zu untersagen:

„Übell #afd will junge Geflüchtete sterilisieren. Diese Anfrage enthüllt die menschenverachtende Nazi-Gesinnung der #afd“.

Der Äußerung hinzugefügt war eine Ablichtung eines Teiles der ersten Seite des Schreibens des Sächsischen Sozialministeriums an den Präsidenten des Sächsischen Landtages vom 8.2.2017, mit welchem eine kleine Anfrage des Antragstellers zu 3 beantwortet wurde. Wegen des Textes der Anfrage sowie der Antwort wird auf die Anlage ASt 7 Bezug genommen. Wegen weiterer zeitgleich gestellter Anfragen und der Antwortschreiben wird auf die Anlagen ASt 3-6 Bezug genommen. Wegen der genauen Gestaltung der streitgegenständlichen Twitter-Meldung wird auf die Anlage ASt 2 Bezug genommen.

2.

Ein Unterlassungsanspruch besteht indes nach Auffassung der Kammer nicht.

Bei der Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts handelt es sich um einen sogenannten offenen Tatbestand, d.h. die Rechtswidrigkeit ist nicht durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert, sondern im Rahmen einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände des konkreten

Einzelfalles und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit positiv festzustellen (Sprau in: Palandt, Kommentar zum BGB, 75. Auflage 2016, § 823 BGB, Rn. 95 m.w.N.). Stehen sich als widerstreitende Interessen – wie vorliegend – die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) gegenüber, kommt es für die Zulässigkeit einer Äußerung im Regelfall maßgeblich darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt. Während Meinungsäußerungen in weitgehendem Maße frei sind, sind Tatsachenbehauptungen grundsätzlich nur zu dulden, soweit sie der Wahrheit entsprechen. Tatsachen sind innere und äußere Vorgänge, die zumindest theoretisch dem Beweis zugänglich sind und sich damit als wahr oder unwahr feststellen lassen, während Meinungsäußerungen durch das Element der Stellungnahme, des Meinens und Dafürhaltens geprägt sind. Unabdingbare Voraussetzung für eine zutreffende Einordnung einer Äußerung ist die Ermittlung des Aussagegehalts. Dabei darf nicht isoliert auf den durch den Antrag herausgehobenen Text abgestellt werden. Maßgeblich für das Verständnis der Behauptung ist dabei weder die subjektive Sicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der objektive Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hat (BVerfG NJW 2006, 207).

Im Gegensatz zur Tatsachenbehauptung misst eine Meinungsäußerung einen Vorgang oder Zustand an einem vom Kritiker gewählten Maßstab. Es kommt darauf an, ob die Äußerung durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder des Meinens geprägt ist. Auf den Wert, die Richtigkeit oder die Vernünftigkeit der Äußerung kommt es nicht an (vgl. BVerfG, NJW 1983, 1415, 1416). Mit Rücksicht auf die Meinungsfreiheit ist der Begriff der Meinung in Art. 5 Abs. 1 GG grundsätzlich weit zu verstehen: Sofern eine Äußerung durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, fällt sie in den Schutzbereich des Grundrechts. Das muss auch dann gelten, wenn sich diese Elemente, wie häufig, mit Elementen einer Tatsachenmitteilung oder -behauptung verbinden oder vermischen, jedenfalls dann, wenn beide sich nicht trennen lassen und der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt (vgl. BVerfG, a.a.O.). Hat eine Äußerung in diesem Sinne sowohl einen tatsächlichen Gehalt als auch einen wertenden Charakter, hängt ihre Einordnung in die eine oder andere Kategorie davon ab, ob der tatsächli-

che Gehalt der Äußerung so substanzarm ist, dass er gegenüber der subjektiven Wertung in den Hintergrund tritt oder ob das nicht der Fall ist, das heißt, ob der in einem Werturteil enthaltene Tatsachekern nur unbestimmt angedeutet ist oder ob sich das Werturteil als zusammenfassender Ausdruck von Tatsachenbehauptungen darstellt (BGH, Urt. v. 27.9.2016, VI ZR 250/13, Rn. 26 m.w.N., OLG Köln, Urteil vom 06. November 2012 – I-15 U 97/12, 15 U 97/12).

a)

Nach diesen Maßstäben liegt bei der streitgegenständlichen Twitter-Meldung zunächst insgesamt eine Meinungsäußerung vor, was hinsichtlich der Passagen

„Übel! ... Diese Anfrage enthüllt die menschenverachtende Nazi-Gesinnung der #afd“.

keiner näheren Begründung bedarf, aber auch in Bezug auf den zweiten Satz

„#afd will junge Geflüchtete sterilisieren.“

anzunehmen ist.

Die Kammer meint, dass auch dieser Satz von dem Durchschnittsrezipienten als Bewertung der von der Antragsgegnerin kritisierten kleinen Anfrage und nicht als Behauptung einer inneren Tatsache dahingehend verstanden wird, dass die Antragsgegnerin behaupten wollte, es gebe tatsächlich bei den Antragstellern den Willen, junge Geflüchtete zu sterilisieren.

Zu berücksichtigen ist, dass die Antragsgegnerin die tatsächliche Grundlage ihrer Äußerung – im Wortlaut, wenngleich verkürzt – zutreffend mitteilt, nämlich die genannte kleine Anfrage des Antragstellers zu 3 an die Sächsische Staatsregierung. Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsgegnerin weitere Tatsachen als diese mitteilen wollte, gibt es nicht. Aus dem dritten Satz der inkriminierten Twitter-Meldung („Diese Anfrage enthüllt...“) ergibt sich vielmehr ausdrücklich, dass sich die Antragsgegnerin in tatsächlicher Hinsicht auf die Mitteilung beschränkt, dass und mit welchem Inhalt der Antragsteller zu 3 eine kleine Anfrage im Sächsischen Landtag gestellt hat.

Vor diesem Hintergrund versteht der Durchschnittsrezipient den zweiten Satz als Spekulation der Antragsgegnerin über die hinter der Anfrage stehende Motivation. Die Antragsgegnerin stellt eine Schlussfolgerung aufgrund einer – unstreitigen – Tat-

sachengrundlage in den Raum; dies ist als Meinungsäußerung anzusehen (vgl. BGH, Urt. v. 27.9.2016, VI ZR 250/13, Rn. 11).

b)

Die angegriffene Äußerung betrifft, indem sie den genannten Vorgang ablehnend bewertet und insbesondere eine Parallele zu der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zieht, den Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Antragsteller; dieser Eingriff ist indes nicht rechtswidrig.

Diese Äußerung ist entgegen der Auffassung der Antragsteller nicht als unzulässige Schmähkritik einzustufen, die aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit herausfiel. Die Schmähkritik zeichnet sich dadurch aus, dass der Anwurf auch aus der eigenen Sicht des Kritikers keine verwertbare Grundlage mehr hat (vgl. BVerfG, NJW 1991, 1475, 1477). Wegen seines die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG verdrängenden Effekts ist der Begriff der Schmähkritik eng auszulegen. Auch eine überzogene, ungerechte oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Von einer solchen kann vielmehr nur dann die Rede sein, wenn bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung des Betroffenen im Vordergrund steht, der jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll (vgl. BGH, NJW 2002, 1192, m.w.N.). Eine Meinungsäußerung wird entgegen der Auffassung der Antragsteller deshalb nicht schon wegen ihrer herabsetzenden Wirkung für Dritte zur Schmähung. Hinzukommen muss vielmehr, dass die persönliche Kränkung das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängt. Die Beurteilung dieser Frage erfordert regelmäßig, den Anlass und den Kontext der Äußerung zu beachten (vgl. BVerfG, NJW 2009, 3016).

Entgegen der Auffassung der Antragsteller steht im Fokus der Äußerung der Antragsgegnerin nicht ihre persönliche Kränkung, sondern die Kritik an einem konkreten politischen Vorgang, nämlich der Stellung und Formulierung der kleinen Anfrage durch den Antragsteller zu 3. Keineswegs greift die Antragsgegnerin die Antragsteller nach dem Verständnis des Durchschnittsrezipienten als Person, sondern lediglich in ihrer Stellung als politische Organisation bzw. Politiker, mithin in ihrer Sozialsphäre, an. Sie bringt zum Ausdruck, dass die Anfrage ihrer Meinung nach zeige, dass die

Antragsteller, von einer bestimmten Gesinnung geleitet, das Thema „junge Geflüchtete und Sterilisation“ aufbrachten. Diese Auffassung muss man nicht teilen, man muss sie jedoch im politischen Meinungskampf hinnehmen bzw. ihr argumentativ entgegentreten.

Denn wegen der fundamentalen Bedeutung der Meinungsfreiheit für die demokratische Ordnung spricht eine Vermutung für die freie Rede, wenn es um Beiträge zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage geht. Wird von dem Grundrecht nicht zum Zwecke privater Auseinandersetzung Gebrauch gemacht, sondern will der Äußernde in erster Linie zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen, dann sind Auswirkungen seiner Äußerungen auf den Rechtskreis Dritter zwar unvermeidliche Folge, nicht aber eigentliches Ziel der Äußerung. Der Schutz des betroffenen Rechtsguts tritt umso mehr zurück, je weniger es sich um eine unmittelbar gegen dieses Rechtsgut gerichtete Äußerung im privaten Bereich in Verfolgung eigennütziger Ziele handelt, sondern um einen Beitrag zu einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage. In der öffentlichen Auseinandersetzung, insbesondere im politischen Meinungskampf, muss daher auch Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses drohte (vgl. BVerfG, NJW 2009, 3016).

Dagegen wäre die Meinungsfreiheit der Antragsgegnerin in ihrem Kern betroffen, wenn ihr die Äußerung ihrer Meinung gerichtlich untersagt würde. Die Verurteilung zur Unterlassung einer Äußerung muss im Interesse des Schutzes der Meinungsfreiheit jedoch auf das zum Rechtsgüterschutz unbedingt Erforderliche beschränkt werden (vgl. BVerfG, MMR 2013, 127, 128). Zur öffentlichen Meinungsbildung muss eine echte Diskussion möglich sein. Derjenige, der sich – sei es auch wie hier durch die Stellung und Formulierung einer parlamentarischen Anfrage – in die öffentliche Diskussion eingeschaltet hat, muss eine scharfe Reaktion grundsätzlich auch dann hinnehmen, wenn sie sein Ansehen mindert (BVerfG, a.a.O.).

c)

Liegt keine Schmähkritik vor, so ergibt sich auch nicht aufgrund der dann gebotenen Abwägung, dass das Persönlichkeitsrecht der Antragsteller das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung der Antragsgegnerin im konkreten Fall überwiegen würde. Die Kammer verkennt dabei nicht, dass durch das Verdikt „Nazi-Gesinnung“ ein schwerer Vorwurf erhoben wird, der die Antragsteller in Bezug auf einen konkreten politischen Vorgang in die Nähe der Nationalsozialisten rückt bzw. ihnen eine entsprechende Motivation unterstellt, wodurch ein erhebliches Interesse an der Untersagung der streitbefangenen Äußerung auf Seiten der Antragsteller begründet ist.

Zu Gunsten des Grundrechts der Antragsgegnerin aus Art. 5 GG ist jedoch zu berücksichtigen, dass die beanstandete Äußerung als Werturteil (s.o.) die Sozialsphäre der Antragsteller, auch diejenige des Antragstellers zu 3, betrifft, und damit nur in Fällen schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden kann, etwa wenn Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen sind (BGH a.a.O. Rn. 21 m.w.N.). Dass solche Folgen für die Antragsteller von der Äußerung der Antragsgegnerin ausgehen würden, ist nicht erkennbar. Darauf kommt es aber nicht an, denn im politischen Meinungskampf wären diese Folgen hinzunehmen.

Zu berücksichtigen ist nämlich ferner, dass es sich um die Bewertung einer – als solcher zutreffend mitgeteilten – unstreitigen Tatsache handelt. Die Kammer folgt nicht der Argumentation der Antragsteller, wonach die kritisierte kleine Anfrage zum Thema „Sterilisation“ seitens der Antragsgegnerin aus dem gebotenen Zusammenhang mit den übrigen kleinen Anfragen gemäß Anlagen ASt3-6 gerissen worden wäre. Vielmehr war es der Antragsteller zu 3, der einen möglichen Zusammenhang der Anfragen dadurch zumindest lockerte, dass er separate Anfragen stellte. Auch ist festzustellen, dass der Wortlaut der Anfrage in der ersten Ziffer lautete: „Welche konkreten Leistungen können nach § 51 SGB XII den UMA gewährt werden“ (Unterstreichung durch die Kammer), was den Schluss, der Antragsteller zu 3 erkundigte sich nach Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Sterilisation unbegleiteter minderjähriger Ausländer, jedenfalls nicht abwegig erscheinen lässt. Damit müssen sich die Antragsteller vorhalten lassen, dass durch die kleine Anfrage mit dem konkreten Wortlaut eine Assoziation zwischen den Begriffen „unbegleitete minderjährige Aus-

länder“ (entsprechend „junge Geflüchtete“) und „Sterilisation“ hergestellt wurde. Nach Auffassung der Kammer ist auch bereits dadurch für den Durchschnittsrezipienten die Assoziation mit der Sterilisationspraxis zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft grundgelegt. Denn die Sterilisationspraxis in der NS-Zeit betraf gesellschaftliche Randgruppen und Minderheiten, die von dem Unrechtsregime als unnütz und für das Gesamtvolk als Belastung angesehen wurden. Inwieweit Flüchtlinge ausschließlich oder zuvörderst als Belastung für die Gesellschaft anzusehen sind, wird derzeit aber gleichfalls in weiten Teilen der Bevölkerung – unter maßgeblicher Beteiligung der Antragstellerin zu 1 und ihrer Landesverbände – diskutiert.

Demgegenüber kann nicht maßgeblich ins Feld geführt werden, die Anfrage sei zur vollständigen Ermittlung der von den Flüchtlingen verursachten Gesundheitskosten erforderlich gewesen. Es liegt mehr als auf der Hand, dass die Kosten der deutschen öffentlichen Hand bzw. des Gesundheitswesens für die (krankheitsbedingte) Sterilisation minderjähriger Flüchtlinge keine nennenswerte Rolle spielen. Vor diesem Hintergrund war es die Entscheidung des Antragstellers zu 3, zur Vermeidung einer möglichen Ungenauigkeit bei der Ermittlung der Kosten bei der Formulierung der kleinen Anfrage die Auslösung der gedanklichen Assoziationskette wie oben beschrieben zumindest in Kauf zu nehmen.

Unter Berücksichtigung aller Umstände überwiegen damit die Belange des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung der Antragsgegnerin diejenigen der Antragsteller, so dass die beanstandeten Äußerungen im politischen Meinungskampf von diesen hinzunehmen sind.

3.

Die Schutzschrift von Rechtsanwälte Eisenberg u.a. sowie – inhaltsgleich – der Antragsgegnerin persönlich vom 24.2.2017 hat vorgelegen.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, oder dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb von zwei Wochen** bei dem Landgericht Köln oder dem Oberlandesgericht Köln eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Köln, 06.03.2017

28. Zivilkammer

Dr. Eßer da Silva
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Elsen
Richter am Landgericht

Dr. Münstermann
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt


Schuttenberg, Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

